

# Vertragsbedingungen für die Vermittlung von Stellplätzen am Flughafen Leipzig/Halle

## § 1 Anwendungsbereich

1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Anwendung auf die Vermittlungen von Kfz-Stellplätzen am Flughafen Leipzig/Halle durch den Betreiber des Reisebüros (nachfolgend „Vermittler“) an dessen Kunden (nachfolgend „Mieter“).

2. Die Parkflächen stehen im Eigentum der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (nachfolgend „Vermieter“) und werden von diesem bewirtschaftet.

3. Abweichende Bestimmungen auch insoweit sie in den Vertragsbedingungen des Vermittlers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von dem Vermieter ausdrücklich mindestens textförmig (per E-Mail) anerkannt.

## § 2 Zustandekommen des Vermittlervertrages zwischen Vermieter und Vermittler

1. Durch Eingabe der erforderlichen Daten und Anklicken des Buttons „Registrieren“ gibt der Vermittler ein Angebot auf Abschluss eines Vermittlervertrages mit dem Vermieter, zu den in diesen Vertragsbedingungen genannten Bestimmungen ab.

2. Durch zusenden einer E-Mail, an die innerhalb der Registrierung angegeben E-Mailadresse kann der Vermieter das Angebot des Vermittlers annehmen, hierzu besteht jedoch keine Pflicht. Nimmt der Vermieter nicht innerhalb von 30 Tagen das unter Absatz 1 genannte Angebot des Vermittlers an, gilt dieses als hinfällig, der Vermittler muss sich nicht länger an sein Angebot binden.

## § 3 Zustandekommen des Stellplatzmietvertrages zwischen Vermieter und Mieter

1. Der Vermittler wird im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig, der eigentliche Mietvertrag über Kfz-Stellplätze kommt zwischen dem Vermieter und dem jeweiligen Mieter zustande. Der Vermittler tritt gegenüber dem Mieter eindeutig als Vermittler auf und macht gegenüber dem Mieter kenntlich, dass der Kfz-Stellplatzmietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter zustande kommt. Der Mieter hat also unmittelbare Ansprüche aus dem Stellplatzmietvertrag gegenüber dem Vermieter.

2. Der Vermieter stellt dem Vermittler für die Dauer dieses Vertrages einen Zugang zum bestehenden Buchungssystem des Vermieters zur Verfügung. Es ist dem Vermittler untersagt seinen Zugang einen Dritten zugänglich zu machen. In dem Buchungssystem erfasst der Vermittler die Daten des Mieters und gibt für diesen ein verbindliches Angebot zur Anmietung des Kfz-Stellplatzes am Flughafen Leipzig/Halle ab, der Vermittler stellt sicher, dass er hierzu befugt ist. Die Annahme des Angebots erfolgt durch den Vermieter durch Zusendung einer Bestätigungsmail an den Mieter.

## § 4 Stornierung/ Widerruf des Mieters

1. Der Mieter kann vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann ausschließlich über den Vermittler erfolgen. Für die Wirksamkeit des Rücktritts kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem Vermieter an. Bis spätestens 24 Stunden vor dem Mietbeginn kann der Mieter zurücktreten. Bei Rücktritt

innerhalb dieser Frist hat der Vermieter einen Anspruch auf Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 5,00 €. Im Falle eines späteren Rücktritts hat der Vermieter Anspruch auf Zahlung des vollen Mietpreises.

2. Ein Widerrufsrecht für in Geschäftsräumen geschlossene Verträge steht dem Mieter nicht zu.

## § 5 Pflichten des Vermittlers

1. Der Vermittler gewährleistet, dass eine fachgerechte Beratung der Mieter durch qualifizierte Mitarbeiter erfolgt.

2. Der Vermittler stellt bei der Vermittlung der Kfz-Stellplätze an den Mieter sicher, dass die zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Buchungs- und Zahlungsbedingungen des Vermieters, insbesondere die „Einstellbedingungen“ (siehe Anlage 1) des Vermieters wirksam in den Kfz-Stellplatzmietvertrag zwischen dem Kunden und dem Vermieter einbezogen werden. Zudem stellt der Vermittler sicher, dass der Mieter die Datenschutzhinweise des Vermieters entsprechend den Vorgaben der DSGVO zur Kenntnis nehmen kann. Der Vermieter stellt dem Vermittler die insoweit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung bzw. teilt ihm mit wo diese in digitaler Form gefunden werden können.

Der Vermittler versichert damit, dass der Mieter bei der Buchung alle notwendigen Belege ausgehändigt bekommt (Einstellbedingungen, Datenschutzhinweise, Buchungsbestätigung, Rechnung, Widerrufsbelehrung).

3. Sofern sich bei den in Absatz 2 genannten Unterlagen Anpassung oder Änderungen ergeben, wird der Vermieter dem Vermittler informieren und die entsprechenden Unterlagen zu Verwendung zukommen lassen.

4. Der Vermittler hat den Nachweis über den wirksamen Einbezug der Einstellbedingungen sowie die Übergabe der Datenschutzhinweise zu führen. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, stellt er den Vermieter auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter, welche aus der Verletzung der im Absatz 2 benannten Verpflichtungen resultieren frei, entstehenden Kosten trägt der Vermittler.

5. Übermittelt der Vermittler personenbezogene Daten des Kunden an den Vermieter ist dieser alleine für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung und Datenverarbeitung verantwortlich. Macht der Kunde oder sonstige Dritte Ansprüche aus Datenschutzverletzungen gegenüber dem Vermieter geltend, gilt die Freistellungsregelung des Abs. 4 entsprechend.

## § 6 Provision

1. Der Vermittler erhält für die erfüllten Stellplatzmietverträge, welche durch Ihn vermittelt wurden eine Provision.

2. Die Höhe der Provision richtet sich nach dem Umsatz für die erfüllten Stellplatzmietverträge:

bis 10.000,00 € Umsatz p.a.

15,0 % Provision

ab 10.000,01 € Umsatz p. a. bis 20.000,00 € Umsatz p.a.

17,5 % Provision

ab 20.000,01 € Umsatz p. a.

20,0 % Provision

3. Der Vermittler erhält quartalsweise eine Provisionsabrechnung/Provisionszahlung von dem jeweiligen Parkplatzbetreiber.

Diese gilt als akzeptiert und angenommen, soweit der Vermittler nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Aufgabe der Provisionsabrechnung schriftlich beim Vermieter widerspricht.

Für die Provisionsabrechnung werden alle abgeschlossenen Buchungen Vermittlers, abzüglich der nicht erfüllten Stellplatzmietverträge im Onlinebuchungssystem des Vermieters erfasst und am Ende eines jeden ½ Jahres abgerufen. Der Vermittler erhält eine Provisionszahlung in Höhe der festgelegten Provision, Absatz 2, des festgestellten Umsatzes. Am Ende eines Kalenderjahres wird der gesamte Umsatz des Jahres, abzüglich der stornierten und widerrufenen Stellplatzmietverträge, festgestellt und die gegebenenfalls noch ausstehende Provision nach Abs. 2 ermittelt und an den Vermittler ausgezahlt.

4. Die Provision wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach Absatz 3 durch den Vermieter an den Vermittler porto- und spesenfrei auf das in der Registrierung benannte Konto des Vermittlers überwiesen.

#### **§ 7 Vertragslaufzeit/Kündigung**

1. Die Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von Vorstehendem unberührt.

3. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen, soweit der Vermittler nicht mindestens 60 Vermittlungen pro Jahr durchführt. Für das Jahr werden die jeweils letzten 12 Monate vor der Aussprache der Kündigung zugrunde gelegt.

4. Für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.

#### **§ 8 Vertraulichkeit/Datenschutz**

1. Die Parteien verpflichten sich, über die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen geschäftlichen Belange der anderen Vertragspartei (Geschäftsgeheimnisse) während des Vertragsverhältnisses, wie auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dürfen, die im Zuge dieser Vertragsdurchführung verwendeten Entgeltsätze, nicht gegenüber Kunden oder sonstigen Dritten offenbart werden, etwas Anderes gilt nur, soweit es behördlich angeordnet ist, oder gesetzliche Auskunftspflichten bestehen.

2. Die Parteien verarbeiten personenbezogenen Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit allen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Beide Parteien sind für die durch sie durchgeführten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten alleinig verantwortlich.

#### **§ 9 Adress- und Eigentumswechsel**

1. Ändert der Vermittler seine Anschrift, ohne die Anschriftsänderung dem Vermieter schriftlich mitgeteilt zu haben, so gilt eine Erklärung des Vermieters, die an die zuletzt schriftlich vom Vermittler bekanntgegebene Adresse gerichtet ist, am dritten Tag ab Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) als zugegangen.

2. Die Parteien dürfen ihre Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.

#### **§ 10 Sonstiges**

1. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrags bedürfen mind. der Textform. Dies gilt auch für Aufhebung des Textformerfordernisses.

2. Von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag und seine Abwicklung wird Leipzig vereinbart.

4. Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Der Vermieter behält sich vor die Voraussetzungen für die Nutzung des Agenturmoduls zu prüfen und bei Nichterfüllung die Vereinbarung zu beenden.

## **Anlage 1**

#### **Einstellbedingungen für Mieter**

##### **1. Einstellen und Abholen des Fahrzeuges**

1. Es gelten die Vorschriften der StVO. Die in der Parkierungsanlage angebrachten Verkehrszeichen und Schilder

sind zu beachten. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit 10 km/h bewegt werden.

2. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge eingestellt werden. Das Einfahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Pkw, mit Pkw mit Anhängern, mit anderen Kraftfahrzeugen insbesondere Wohnwägen oder Wohnmobilen sowie mit Krafträdern, Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards u. ä. ist nicht gestattet. Die Fahrzeughöhe darf 2,00 m (im Parkhaus 1,90 m) und die maximale Fahrzeuglänge 5,10 m (im Parkhaus 4,50 m) nicht überschreiten. Das im Parkhaus zugelassene Maximalgewicht des Fahrzeuges beträgt 2,5 t.

3. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß innerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abzustellen. Das Fahrzeug muss auf den markierten Einstellplätzen so abgestellt werden, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Bei Zuwiderhandlung hat der Mieter das Recht, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.

4. Der Mieter kann - sofern ihm der Vermieter oder dessen Mitarbeiter keinen bestimmten Stellplatz zuweisen - unter den freien nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen.

5. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.

6. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Parktickets und vorherige Zahlung des Mietpreises gestattet.

7. Bei Verlust des Parktickets beträgt der Mietpreis 100,00 EUR. Dem Mieter obliegt es die tatsächliche Mietzeit glaubhaft zu machen, in diesem Fall kann abweichend von Vorstehenden, der entsprechend den Einstellbedingungen geltende Preis berechnet werden.

## **2. Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges**

1. Der Vermieter kann auf Kosten des Mieters das Fahrzeug von dem Parkplatz insbesondere abschleppen lassen, wenn  
a. die festgelegte Höchstparkdauer nach Punkt 2 überschritten ist,

b. das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkplatzes gefährdet, wie z.B. durch Auslaufen von Flüssigkeiten

c. das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß innerhalb der gekennzeichneten Parkflächen entsprechend Punkt 3.3

abgestellt wurde und es aufgrund dessen zu Behinderungen andere Gäste/Mieter kommt

d. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit stillgelegt wird

2. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

## **3. Haftung**

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder

vorsätzlich verschuldet wurden und der Anspruch unverzüglich angezeigt wird. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Vermieter auch bei Fahrlässigkeit. Die Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht den Fahrzeuginhalt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

## **4. Sonstiges**

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag und seine Abwicklung Leipzig vereinbart.

2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl in Kraft.

4. Der Vermieter bittet, alle Wünsche und Beschwerden an folgende Stelle zu richten:

Flughafen Leipzig/Halle GmbH

Terminalring 11

04435 Flughafen Leipzig/Halle

E-Mail: parkleitzentrale@leipzig-halle-airport.de